

Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton
Solothurn

betreffend die Programmziele im Bereich
Natur und Landschaft
(Art. 13, 14a, 18 ff. und 23b ff. NHG)
2012 - 2015

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes in den Bereichen Natur und Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn
- > Schutz- und Pflegekonzepte der kantonalen Naturreserve
- > Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn
- > Riedförderungsprojekt Grenchner Witi
- > Smaragdprojekt Oberaargau
- > Juraschutzzone

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 13, 14a, 18 ff. und 23b ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- > Verordnung vom 10. August 1977 über das BLN (VBLN, SR 451.11)
- > Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- > Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- > Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- > Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- > Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- > Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (SR 451.37)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU), allg. Teil 1 sowie Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 115 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- > Art. 119 bis 129 des Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- > Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980
- > Kantonsratsbeschluss für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009-2020 vom 28. Oktober 2008

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

die gesamte Fläche des Kantons Solothurn.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1 Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13 NHG)

- > 01.1 Landschaft allgemein - Landschaftsqualitäts- und -entwicklungsziele
- > 01.2 Landschaft allgemein - Aufwertungsmassnahmen
- > 01.3 BLN - Umsetzung auf kantonaler Ebene
- > 01.4 BLN - Aufwertungsmassnahmen

2 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung (Art. 14a NHG)

- > 02.1 Allgemeine Grundlagen
- > 02.2 Öffentlichkeitsarbeit
- > 02.3 Aus- und Weiterbildung

3 Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. und 23b ff. NHG)

- > 03.1 Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- > 03.2 Biotope und natürliche Lebensräume von regionaler oder lokaler Bedeutung
- > 03.3 Arten
- > 03.4 Vernetzung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons / Leistungsindikator	Qualitätsindikator / Wirkung
01.1 Landschaft allgemein - Landschaftsqualitäts- und -entwicklungsziele	vgl. Programmblatt Art. 13 NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
01.2 Landschaft allgemein - Aufwertungsmassnahmen	vgl. Programmblatt Art. 13 NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	

Programmziel	Leistung des Kantons / Leistungsindikator	Qualitätsindikator / Wirkung
01.3 BLN - Umsetzung auf kantonaler Ebene	vgl. Programmblatt Art. 13 NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
01.4 BLN - Aufwertungsmassnahmen	vgl. Programmblatt Art. 13 NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
02.1 Allgemeine Grundlagen	vgl. Programmblatt Art. 14a NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
02.2 Öffentlichkeitsarbeit	vgl. Programmblatt Art. 14a NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
02.3 Aus- und Weiterbildung	vgl. Programmblatt Art. 14a NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
03.1 Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	vgl. Programmblatt Art. 18 ff. u. 23b ff. NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
03.2 Biotope und natürliche Lebensräume von regionaler oder lokaler Bedeutung	vgl. Programmblatt Art. 18 ff. u. 23b ff. NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
03.3 Arten	vgl. Programmblatt Art. 18 ff. u. 23b ff. NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	
03.4 Vernetzung	vgl. Programmblatt Art. 18 ff. u. 23b ff. NHG (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich) und Leistungen N+L SO 2012-15 (Anhang 1)	

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **2'997'000 CHF**

Programmziel		Bundesbeitrag
Art. 13 NHG	01.1 Landschaft allgemein - Landschaftsqualitäts- und -entwicklungsziele	0
	01.2 Landschaft allgemein - Aufwertungsmassnahmen	0
	01.3 BLN - Umsetzung auf kantonaler Ebene	0
	01.4 BLN - Aufwertungsmassnahmen	250'000
Total	Art. 13 NHG	250'000
Art. 14a NHG	02.1 Allgemeine Grundlagen	0
	02.2 Öffentlichkeitsarbeit	118'000
	02.3 Aus- und Weiterbildung	14'000
Total	Art. 14a NHG	132'000
Art. 18 ff., 23b ff. NHG	03.1 Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	1'298'340
	03.2 Biotope und natürliche Lebensräume von regionaler oder lokaler Bedeutung	1'218'000
	03.3 Arten	98'660
	03.4 Vernetzung	0
Total	Art. 18 ff., 23b ff. NHG	2'615'000
Total	Art. 13, 14a, 18 ff., 23b ff. NHG	2'997'000

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2012):	749'250 CHF
2. Jahr (2013):	749'250 CHF
3. Jahr (2014):	749'250 CHF
4. Jahr (2015):	749'250 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind

insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2012 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2012

Solothurn, _____ 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Raumplanung

Der Direktor

Der Chef _____

Bruno M.C. Oberle

Bernard Staub

Beilage: Anhang 1: Leistungen N+L SO 2012-15

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)